

Hand hinter dessen Concept schrieb, so folgt nicht nur, dass er das zwischen 1396 und 1398 that, sondern es ist beinahe mit Händen zu greifen, dass er auch der Verfasser der Legenda ist. Und das lässt sich nun auf verschiedenen Wegen mit absoluter Sicherheit beweisen.

Baltzer meinte S. 130, es stehe nichts im Wege, das um 1400 geschriebene Jenaer Manuscript für eine Abschrift zu halten. Nur die Kleinigkeit steht dem im Wege, dass auch die Legenda in dieser Hs. die deutlichsten Zeichen in grosser Zahl, dass sie Originalniederschrift ist, an sich trägt¹. Gleich im ersten Capitel (f. 43) hatte der Schreiber und Autor zuerst geschrieben 'nobilis vite et morum' (er wollte ursprünglich anders fortfahren, als er es nachher that), aber er corrigierte 'vite moribus' und fuhr fort 'et virtute'. Er hatte geschrieben 'genuit filium' und änderte 'habuit filium'. Liessen sich diese Aenderungen noch allenfalls aus ursprünglichem Versehen eines Abschreibers erklären, so ist das schon unmöglich bei einer Stelle in C. 3. Da hatte er geschrieben: 'regnante in Thuringia christianissimo principe Ludewico lantgravio Thuringie cum sua consorte, beate² Elizabeth, filie² regis Ungarie, anno Domini M^oCCXXIX', dann aber besann er sich, oder fand, in seiner Landgrafengeschichte oder deren Quellen nachschlagend, dass Ludwig der Heilige, der Gemahl der h. Elisabeth, schon im Jahr 1227 gestorben war, änderte deshalb: 'regn. in Thur. chr. pr. Heynrico lantgr. Thur., fratre Ludewici prenominati, a. D. M^oCCXXIX'. In C. 11 hatte er ursprünglich geschrieben: 'Et illa eadem ymago in predicta ecclesia ad altare sancte Crucis hodierna die cernitur et multis miraculis dominus deus per illam fieri', sah dann aber, dass er mit den hier gesperrten Worten völlig aus der Construction des Satzes, wie er ihn begonnen hatte, fiel, strich sie deshalb und fuhr fort: 'narratur claruisse'. Unmöglich konnte so Jemand verfahren, der ein ihm vorliegendes Manuscript copierte, das sieht Jedermann ein. Ebenso erkennt man

1) Das hat schon A. J. L. Michelsen vollkommen durchschaut, der Zeitschr. für Thüring. Gesch. IV, 363 sagte: 'Ein urschriftlicher Anhang zu der Chronik der Landgrafen ist das vorliegende Legendarium'. Wahrscheinlich hatte er auch schon richtig gesehen, dass auch die Landgrafengeschichte in der Jenaer Hs. Original des Verfassers ist. 2) So die Hs. Der Autor kannte das grammatische Gesetz nicht, dass die Apposition stets in demselben Casus stehen muss wie das Substantiv, zu welchem sie gesetzt ist. Er fehlte auch in der Landgrafengeschichte sehr vielmal gegen dasselbe.